

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.1970

Geschäftszahl

1859/69

Rechtssatz

Daß "Hilfsbedürftigkeit" iSd § 3 Abs 1 Z 6 EStG 1967 gegebenist, ergibt sich für Bezüge, die als Katastrophenhilfe gewährt werden, schon aus der Natur des Katastrophenereignisses. Wenn nicht spezielle Vorschriften iZm der Ausschüttung der Hilfe darauf Bezug nehmen, ist die sonstige Einkommenslage und Vermögenslage des Betroffenen hier nicht zu berücksichtigen.

*

E 23.3.1970, 1859/69 #1 VwSlg 4059 F/1970;

Beachte

y4636;